

Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee



Nr. 5/2021
27. Jahrgang

Heidesee,
29. September 2021

Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite	7
Beschluss des Hauptausschusses am 24.08.2021	Seite	1
Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung am 07.09.2021	Seite	1
Abstimmungsbekanntmachung	Seite	1
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“	Seite	1
Bekanntmachung über die verkürzte öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes „Neue Straße Klein Eichholz“ im OT Streganz der Gemeinde Heidesee	Seite	3
Informationen des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung	Seite	4 - 5
Ausschreibung Erbbaurecht Grundstück in der Gemarkung Dolgenbrodt	Seite	6
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Dannenreich	Seite	6
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Heidesee in der Gemarkung Gräbendorf	Seite	6
Nichtamtlicher Teil	Seite	7 - 11

AMTLICHER TEIL

HAUPTAUSSCHUSSSITZUNG AM 24.08.2021

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

- 062/21 Petition „Erklärung der Gemeinde Heidesee zur wolfsfreien Zone“

GEMEINDEVERTRETERSITZUNG AM 07.09.2021

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 063/21 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Ferienresort am Langen See“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee
- 064/21 Änderung des Selbstbindungsbeschlusses und Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 3 BauGB „Mühlendamm, Prieros“ im OT Prieros der Gemeinde Heidesee
- 065/21 Aufhebung Beschluss Nr. 026/20 vom 25.02.2020 – Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Neue Straße Klein Eichholz“ im OT Streganz der Gemeinde Heidesee
- 066/21 Erneute Billigung und Offenlage des geänderten Entwurfs zum Bebauungsplan „Neue Straße Klein Eichholz“ im OT Streganz der Gemeinde Heidesee
- 067/21 Antrag auf Verlegung der Ortseingangsgrenze L 40 Ortsdurchfahrt Wolzig
- 068/21 Vergabe eines Straßennamens im Bereich B-Plan „Wohngebiet Skabyer Torfgraben“ im OT Friedersdorf
- 069/21 Vergabe eines Straßennamens im Bereich B-Plan „Wohngebiet Skabyer Torfgraben“ im OT Friedersdorf
- 070/21 Namensänderung Grundschule Prieros
- 071/71 Überplanmäßige Ausgabe für Arbeitnehmerüberlassung im Bereich Kita
- 072/21 Aufhebung Beschluss Nr. 015/19 – Spende aussondeter Schutz- und Dienstbekleidung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heidesee an die Ukraine
- 073/20 Spende aussondeter Schutz- und Dienstbekleidung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heidesee für gemeinnützige Zwecke
- 074/20 Aufhebung Beschluss-Nr. 032/21

ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Heidesee
Friedersdorf
Lindenstr. 14 B
15754 Heidesee

Gemeinde: Heidesee

Stimmkreis: 28 Dahme-Spreewald III

BEKANNTMACHUNG

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘ “

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘ “ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

(BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **11. April 2022**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **12. April 2006** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Montag, den 11. April 2022, 16 Uhr unterstützt werden.

Lfd.	Eintragungsstelle	Eintragungszeiten
Nummer 1	Gemeinde Heidesee Verwaltungsgebäude Raum 107 und 216 Lindenstr. 14 B 15754 Heidesee	Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr Donnerstag 13:00 bis 16:30 Uhr Freitag 9:00 bis 11:30 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde (Gemeinde Heidesee)** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung

ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Heidesee, den 14.09.2021

gez. Michael Ullrich
Wahlleiter der Gemeinde Heidesee

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERKÜRZTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES GEÄNDERTEN ENTWURFS DES BEBAUUNGSPLANES „NEUE STRASSE KLEIN EICHHOLZ“ IM OT STREGANZ DER GEMEINDE HEIDEESEE

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.05.2019 mit Beschluss Nr. 045/19 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neue Straße Klein Eichholz“ im OT Streganz der Gemeinde Heidesee im beschleunigten Verfahren nach den §§ 13 a und b Baugesetzbuch (BauGB), der für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen das Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Abs. 2 BauGB vorsieht, beschlossen.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 07.09.2021 mit Beschluss Nr.066/21 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Neue Straße Klein Eichholz“ im OT Streganz der Gemeinde Heidesee, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen vom 11.06.2021, der Begründung vom 11.06.2021, dem artenschutzrechtlichem Fachbeitrag als Teil 2 der Begründung und dem Schalltechnischen Gutachten (Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan) vom 03.06.2021 gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Änderung des Entwurfs bezieht sich auf die Ausweisung des Baugebiets von einem reinen Wohngebiet, in ein allgemeines Wohngebiet sowie der Reduzierung der zulässigen Geschossigkeit von 2 auf maximal 1. Auf eine Festsetzung der Geschossflächenzahl wird daher verzichtet.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt. Er umfasst eine Fläche von ca. 10.400 m², bestehend aus den Flurstücken 262 der Flur 3 und einer Teilfläche des Straßenflurstücks 256 der Flur 3 der Gemarkung Streganz.

Im Süden wird das Plangebiet durch das Flurstück 178 und im Osten durch die Flurstücke 174 sowie 263. Im Norden begrenzt die Klein Eichholzer Straße (B246) mit dem Flurstück 170 das Plangebiet.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde weiterhin die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, einen bestehenden Wohnstandort unter Nutzung der bestehenden Erschließungsanlagen abzurunden. Damit soll in ruhiger Siedlungsrandlage zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden und die vorhandene Infrastruktur der Straße „Neue Straße“ effektiver genutzt werden. So sind keine neuen oder weiteren Erschließungsmaßnahmen notwendig.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes „Neue Straße Klein Eichholz“ im OT Streganz der Gemeinde Heidesee in der Zeit

vom 29.09.2021 bis einschließlich 21.10.2021

verkürzt öffentlich ausgelegt. Da es sich nur um die Änderung der Geschossigkeit und der Baugebietsänderung von reinem Wohngebiet (§ 3 BauNVO) zu allgemeinem Wohngebiet (§4 BauNVO) handelt, ist eine verkürzte Offenlage angemessen.

Kinder und Jugendliche können sich selbstverständlich auch am Planverfahren beteiligen und Stellungnahmen zu den geänderten Planteilen abgeben.

Während der COVID-19-Pandemie erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) ausschließlich über das amtliche Veröffentlichungsblatt.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG erfolgt die Auslage der Unterlagen nicht bei der Gemeindeverwaltung, sondern vom 29.09.2021 bis 21.10.2021 ausschließlich auf der Homepage der Gemeinde Heidesee. www.heidesee-online.de

Sie können nach telefonischer Vereinbarung die Unterlagen auch in der Verwaltung, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee, Zimmer 207 innerhalb des Offenlagezeitraums unter Beachtung der Corona-Regeln einsehen. Bitte melden Sie sich hierzu telefonisch unter 033767 795-0 an.

Außerdem können die Planunterlagen im Internet unter www.heidesee-online.de während des gesamten Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. **Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Änderungen schriftlich abgegeben werden.** Gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG wird die Möglichkeit der persönlichen Abgabe einer Stellungnahme zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung ausgeschlossen bzw. kann eingeschränkt sein. Stattdessen wird gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG auf die Möglichkeit der Abgabe per E-Mail mit Namen und Adresse des Absenders unter folgender Adresse hingewiesen: post@gemeinde-heidesee.de

Gemäß § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Für das Plangebiet bestehen keine Ausweisungen von Schutzgebieten oder sonstige natur- bzw. landschaftsschutzrechtlichen Restriktionen. Um das Ausmaß der möglichen Betroffenheit von geschützten Landschaftsteilen sowie geschützter Tier- und Pflanzenarten bereits auf Ebene des Bebauungsplanes abschätzen zu können, erfolgte eine örtliche Erhebung zur Bestandsituation von Flora und Fauna, die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengetragen wurde.

Das Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen kann ausgeschlossen werden.

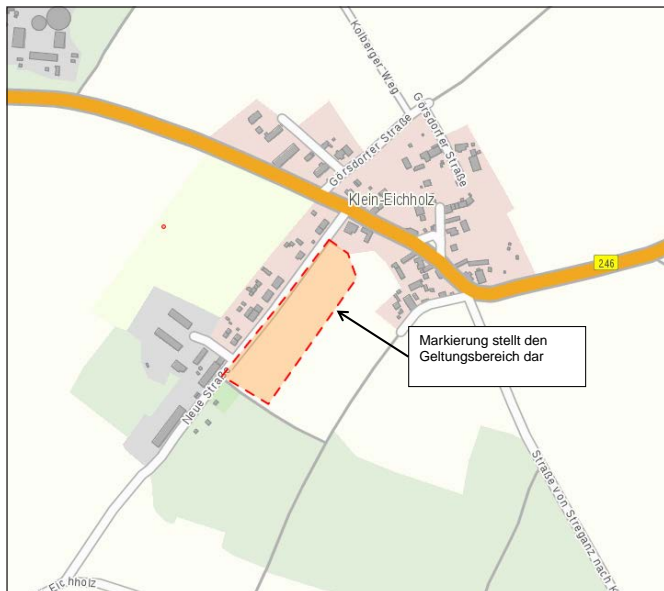
Hinweise:

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum **geänderten Entwurf** des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 (2) Satz 2 und § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Heidesee, 08.09.2021

Der Bürgermeister
Langner



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Neue Straße Klein Eichholz“ im OT Streganz der Gemeinde Heidesee

**INFORMATION DES LANDKREISES
DAHME-SPREEWALD, KATASTER- UND
VERMESSUNGSAMT ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES
LIEGENSCHAFTSKATASTERS GEMÄSS § 17 ABSATZ 2
DES GESETZES ÜBER DAS AMTLICHE VERMESSUNGS-
WESEN IM LAND BRANDENBURG
(BRANDENBURGISCHES VERMESSUNGSGESETZ-BBG-
VERMG) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG**

Im Amt: Heidesee,
Gemeinde: Heidesee,
Gemarkung: Wolzig, Flur 1

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. (Az.: 21_62_60_0020)

vom 06. Oktober 2021 bis 05. November 2021

Im Auftrag
Kuse -Amtsleiter-

**INFORMATION DES LANDKREISES
DAHME-SPREEWALD, KATASTER- UND
VERMESSUNGSAMT ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES
LIEGENSCHAFTSKATASTERS GEMÄSS § 17 ABSATZ 2
DES GESETZES ÜBER DAS AMTLICHE VERMESSUNGS-
WESEN IM LAND BRANDENBURG
(BRANDENBURGISCHES VERMESSUNGSGESETZ-BBG-
VERMG) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG**

Im Amt: Heidesee,
Gemeinde: Heidesee,
Gemarkung: Wolzig, Flur 4

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. (Az.: 21_62_60_0024)

vom 06. Oktober 2021 bis 05. November 2021

Im Auftrag
Kuse -Amtsleiter-

**INFORMATION DES LANDKREISES
DAHME-SPREEWALD, KATASTER- UND
VERMESSUNGSAMT ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES
LIEGENSCHAFTSKATASTERS GEMÄSS § 17 ABSATZ 2
DES GESETZES ÜBER DAS AMTLICHE
VERMESSUNGSWESEN IM LAND BRANDENBURG
(BRANDENBURGISCHES VERMESSUNGSGESETZ-BBG-
VERMG) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG**

In der Gemeinde: Heidesee,
Gemarkung: Gräbendorf, Flur 1

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 21_62_60_0025

vom 06. Oktober 2021 bis 05. November 2021

Im Auftrag
Kuse -Amtsleiter-

**INFORMATION DES LANDKREISES
DAHME-SPREEWALD, KATASTER- UND
VERMESSUNGSAMT ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES
LIEGENSCHAFTSKATASTERS GEMÄSS § 17 ABSATZ 2
DES GESETZES ÜBER DAS AMTLICHE VERMESSUNGS-
WESEN IM LAND BRANDENBURG
(BRANDENBURGISCHES VERMESSUNGSGESETZ-BBG-
VERMG) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG**

In der Gemeinde: Heidesee,
Gemarkung: Gräbendorf, Flur 2

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 21_62_60_0030

vom 06. Oktober 2021 bis 05. November 2021

Im Auftrag
Kuse -Amtsleiter-

**INFORMATION DES LANDKREISES
DAHME-SPREEWALD, KATASTER- UND
VERMESSUNGSAMT ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES
LIEGENSCHAFTSKATASTERS GEMÄSS § 17 ABSATZ 2
DES GESETZES ÜBER DAS AMTLICHE VERMESSUNGS-
WESEN IM LAND BRANDENBURG
(BRANDENBURGISCHES VERMESSUNGSGESETZ-BBG-
VERMG) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG**

In der Gemeinde: Heidesee,
Gemarkung: Gräbendorf, Flur 4

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 21_62_60_0035

vom 06. Oktober 2021 bis 05. November 2021

Im Auftrag
Kuse -Amtsleiter-

**INFORMATION DES LANDKREISES
DAHME-SPREEWALD, KATASTER- UND
VERMESSUNGSAMT ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES
LIEGENSCHAFTSKATASTERS GEMÄSS § 17 ABSATZ 2
DES GESETZES ÜBER DAS AMTLICHE VERMESSUNGS-
WESEN IM LAND BRANDENBURG
(BRANDENBURGISCHES VERMESSUNGSGESETZ-BBG-
VERMG) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG**

In der Gemeinde: Heidesee,
Gemarkung: Gräbendorf, Flur 5

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 21_62_60_0036

vom 06. Oktober 2021 bis 05. November 2021

Im Auftrag
Kuse -Amtsleiter-

**INFORMATION DES LANDKREISES
DAHME-SPREEWALD, KATASTER- UND
VERMESSUNGSAMT ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES
LIEGENSCHAFTSKATASTERS GEMÄSS § 17 ABSATZ 2
DES GESETZES ÜBER DAS AMTLICHE VERMESSUNGS-
WESEN IM LAND BRANDENBURG
(BRANDENBURGISCHES VERMESSUNGSGESETZ-BBG-
VERMG) IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG**

Im Amt: Heidesee, Gemeinde:
Heidesee, Gemarkung: Blossin, Flur 1

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. (Az.: 20_62_60_0042)

vom 06. Oktober 2021 bis 05. November 2021

Im Auftrag
Kuse -Amtsleiter-

AUSSCHREIBUNG

Durch die Gemeinde Heidesee wird das gemeindeeigene Grundstück in der Gemarkung Dolgenbrodt zur Vergabe mit einem Erbbaurecht ausgeschrieben.

Grundstück: Am Birkenweg 13, Flur 1, Flurstück 120
Grundstücksgröße: 1.078 qm
Bebauung: unbebaut - Grundstück Innenbereich - ist nach § 34 BauGB – Bauen im Innenbereich zu beurteilen

Mindestgebot beträgt 85 EUR/qm

Angebote und eine schriftliche Finanzierungszusage durch ein Kreditinstitut sind bis zum

08.11.2021, 12:00 Uhr an die

Gemeinde Heidesee/Bauamt
z.H. Frau Else
OT Friedersdorf
Lindenstraße 14b
15754 Heidesee

mit entsprechender Kennzeichnung:

Angebotsabgabe Grundstück „Dolgenbrodt 1 - 120“ einzureichen.

BEKANNTMACHUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT DANNENREICH

EINLADUNG zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Dannenreich

am Sonntag, dem 07.11.2021, um 17.00 Uhr
in „Zur Friedenseiche“ in Dannenreich
(15754 Heidesee/OT Dannenreich, Dorfstraße 44)

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Dannenreich gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Vorlage und Bestätigung der Jahresrechnung für das Jagdjahr 2020/2021
3. Entlastung des Jagdvorstands und des Kassenführers für das Jagdjahr 2020/2021
4. Beschluss Haushaltsplan für das Jagdjahr 2021/2022
5. Beschluss über Auszahlung des Reinertrages für die Jagdjahre 2020-2021 auf Antrag, anhand der aktuellen Katasterdaten, entsprechend Satzung § 3 Abs. 2 Änderungen der Eigentumssituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen.
6. Wahl eines Kassenführers
7. Information und Anfragen/Verschiedenes

Anmerkung: Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Die Versammlung ist gemäß der Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.

Dannenreich, 06.09.2021

Paul Dahlke
Jagdvorsteher

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINES ANTRAGS NACH § 9 ABSATZ 4 GRUNDBUCHBEREINIGUNGS- GESETZ IM BEREICH DER GEMEINDE HEIDEESEE IN DER GEMARKUNG GRÄBENDORF

Die Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1 in 16303 Schwedt/ Oder, hat mit Datum vom 15. März 2021, eingegangen am 1. April 2021, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (**Fernmeldekabel Tanklager Heinersdorf - Tanklager Spergau**) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für ein Grundstück in der Gemeinde Heidesee in der Gemarkung Gräbendorf, Flur 3 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Geschäftszeichen 628-14/2102** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1606 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie - Referat 33 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in

14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Nachfrage, ob ein Grundstück betroffen ist bzw. mit Einlegung eines Widerspruchs, werden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zum Zwecke der Bearbeitung des jeweiligen Anliegens Personen bezogene Daten erhoben. Diese Daten werden in Erfüllung der Aufgaben des Ministeriums und gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Weiterleitung der Daten an das antragstellende Unternehmen erfolgt insoweit, als dies für die Bearbeitung des Widerspruchs erforderlich ist. Die Datenschutzhinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Link <https://mwae.brandenburg.de/de/informationen-zum-datenschutz/bbl.c.531681.de>. Bei Bedarf können wir Ihnen diese Datenschutzhinweise postalisch zusenden.

Potsdam, 16. August 2021

Im Auftrag
Carina Schmidt

NICHTAMTLICHER TEIL

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

IN DEN ÖFFENTLICHEN BEREICH HINEINRAGENDE HECKEN UND BÄUME

Grundsätzlich gilt: Jeder hat sich auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als vermeidbar behindert oder belästigt werden. Hierzu gehören ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse u.a. Straßen, Geh- und Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen, Gräben sowie Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht beschränkt oder vereitelt werden.

Sehr häufig wird dem Ordnungsamt mitgeteilt, dass Hecken und Bäume derart in den öffentlichen Bereich hineinragen, dass Passanten nicht nur behindert oder belästigt, sondern sogar gefährdet werden. Weiterhin können Mäharbeiten nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden, weil die Randstreifen schlichtweg zugewachsen sind.

Wir weisen ausdrücklich daraufhin: Einfriedungen jeder Art so zu gestalten, dass Straßenkurven und -kreuzungen uneingeschränkt einsehbar sind. Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen.

Der Lichtraum über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen muss in einer Mindesthöhe von 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen in einer Mindesthöhe von 5 m von Ästen und Zweigen freigehalten werden.

Es wird insbesondere auf § 3 „Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen“ der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Heidesee (OBV Heidesee) hingewiesen. Rein vorsorglich weisen wir daraufhin, dass Zuwiderhandlungen gegen die OBV Heidesee mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 € geahndet werden können.

➔ siehe § 3 i.V.m. § 11 Ordnungsbehördliche Verordnung Heidesee



Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und Ihren Beitrag für das Zusammenleben in unserer Gemeinde.

Ihr Ordnungsamt
der Gemeinde Heidesee



IMPRESSUM:

Herausgeber: Gemeinde Heidesee, Der Bürgermeister
Verantwortlich: Björn Langner
Redaktion: Sekretariat des Bürgermeisters, Katrin Brackmann, Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee, Telefon: 033767 79511, Fax: 033767 79510, E-Mail: post@gemeinde-heidesee.de
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee erscheint nach Bedarf oder in Sonderausgaben. Es wird mit der Zeitung KW-Kurier kostenlos an die Haushalte in der Gemeinde Heidesee verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee im Rathaus, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee im Zimmer 216 kostenlos zur Selbstabholung bereit.
Verlag: ELRO-Verlag, Eichenallee 8, 15711 Königs Wusterhausen
Auflage: 4.000 Exemplare
Namentliche Beiträge entsprechen nicht in jedem Fall der Meinung des Herausgebers.

**Das Amtsblatt Nr. 06/2021
erscheint voraussichtlich
am Mittwoch, dem 24.11.2021
Redaktionsschluss: 11.11.2021**

ÖFFNUNGSZEITEN DES HEIMATHAUSES UND DER TOURIST-INFORMATION

Das **Heimathaus Prieros** schließt zum 23.10.2021 und ist ab Montag, dem 11.04.2022 mit Beginn der Osterferien wieder geöffnet.

Die **Tourist-Information**
hat vom 01.10.2021 - 31.03.2022
folgende Öffnungszeiten:
Mo, Mi, Do, Sa 10.00 - 16.00 Uhr

DANKSAGUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Heidesee bedankt sich recht herzlich im Namen aller Mitarbeiter/-innen der Gemeindeverwaltung für die langjährige Tätigkeit als Tourismusbeauftragter und wünscht Herrn Schäfer einen gesunden und entspannten Start in den wohlverdienten Ruhestand.

Georg Schäfer, Tourismusbeauftragter in Heidesee beendet im September nach 16 Jahren seine Tätigkeit, hier im Kreis ehrenamtlicher Wanderwegewarte der Gemeinde.



v.l. Rainer Günther, Karsten Kießling, Petra Gerstädt, Georg Schäfer, Hans-Jürgen Mowinski, Knut Deimer

Wir danken im Namen der Gemeinde Frau Peter für ihre fast 30jährige Tätigkeit im Hort Friedersdorf, für ihr Engagement und die Bereitschaft, über das normale Maß hinaus zu gehen und wünschen ihr viele unvergessliche Augenblicke im Ruhestand.



SPRECHZEIT DER SCHIEDSPERSON

Die Schiedsfrau der Gemeinde Heidesee, Frau Schramm, führt Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung durch.
Telefon: 0172 9597928
E-Mail: ebgs.bindow@t-online.de

Gemeinde Heidesee
Fundsachen

Stand: 14. September 2021

Folgende Fundsachen wurden dem Fundbüro der Gemeinde Heidesee gemeldet und bisher nicht abgeholt oder übereignet:

Fund-Nr.	Anzeigedatum	Bezeichnung	Fundort
01/2021	18.01.2021	Schlüsselbund mit Anhänger	OT Friedersdorf
02/2021	28.01.2020	Jagdmesser	OT Kolberg
07/2021	16.04.2021	Portemonnaie	nicht bekannt (Briefkasten Verwaltung)
09/2021	22.04.2021	Schlüssel mit Band	OT Dolgenbrodt
10/2021	22.04.2021	Elektroschlüssel	Friedhof Friedrichshof
11/2021	22.04.2021	Damen-Fahrrad	OT Dannenreich
12/2021	28.06.2021	Smartphone	OT Friedersdorf
14/2021	13.07.2021	schwarze Tasche mit Inhalt	OT Friedersdorf
15/2021	13.07.2021	Schlüsselbund mit kleiner Tasche	OT Friedersdorf
18/2021	09.08.2021	Mountainbike	OT Friedersdorf
19/2021	30.08.2021	Portemonnaie mit Catering-Karte	nicht bekannt (Briefkasten Verwaltung)
20/2021	03.09.2021	Schlüsselbund mit kleiner Tasche	OT Bindow, Kita
22/2021	13.09.2021	Kinderwagen	OT Blossin

Die Fundsachen können im Fundbüro der Gemeinde Heidesee, Zimmer 108, abgeholt werden. Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin unter 033767 795-35.

Bei Abholung der Fundsache sollten Sie die Sache beschreiben und sich als Eigentümer ausweisen können.

Für die Verwaltung und Aufbewahrung der Fundsache wird eine Gebühr gemäß Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern und für Kommunales (GebOMIK) wie folgt erhoben:

im geschätzten Wert von unter 25 €	gebührenfrei
im geschätzten Wert von 25 € und mehr:	4 % des Schätzwertes, mindestens 6,00 €

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Gemeinde Heidesee sucht für **Urlaubs- und Krankheitsvertretungen auf Abruf**

Hauswirtschaftler (m/w/d)
für die Küchen in den Kindertagesstätten

der folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Entgegennahme der Essenlieferung,
- Vorbereitung der Mahlzeiten,
- Reinigung des Geschirrs,
- Reinigung des Arbeitsplatzes sowie der Tische und Stühle,
- Kontrolle der Warenlagerung/Getränke,
- Bereitstellung der Mülltonnen für die Entleerungen.

Die Arbeitszeit beträgt **je nach Einsatzort zwischen 15 und 30 Stunden wöchentlich**. Die Vergütung erfolgt nach Anlage A des TVöD-V in der **Entgeltgruppe 2**. Der Abschluss des Arbeitsvertrages erfolgt jeweils **befristet** für die Zeit der jeweiligen Abwesenheitsvertretung.

Sie sollten Freude an der Zubereitung von Speisen für Kinder haben, Mitmenschen, insbesondere Kindern freundlich begegnen, die übertragenen Aufgaben selbständig erledigen und körperlich belastbar sein.

Interessenten richten ihre Bewerbung bitte an die

Gemeinde Heidesee
Personalverwaltung, Frau Kienast
Kennwort: Hauswirtschaft
Lindenstraße 14b
15754 Heidesee
per E-Mail an personal@gemeinde-heidesee.de
Tel.: 033767/795-14

Sie werden gebeten, keine Originalunterlagen einzureichen. Die im Zusammenhang mit ihrer Bewerbung entstehenden

Kosten werden durch die Gemeinde Heidesee nicht ersetzt. Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt, sofern ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Bewerbungsdaten erfolgt ausschließlich zweckgebunden für die Besetzung von Stellen innerhalb der Gemeinde Heidesee. Ihre Daten werden grundsätzlich nur an die für das konkrete Bewerbungsverfahren zuständigen innerbetrieblichen Stellen und Fachabteilungen weitergeleitet. Eine darüber hinausgehende Nutzung oder Weitergabe Ihrer persönlichen Bewerbungsdaten an Dritte erfolgt nicht.

Die Gemeinde Heidesee sucht ab dem **09.08.2021**

**einen Hauswirtschafter (m/w/d)
für die Essenausgabe in der Grundschule Prieros**

der folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Entgegennahme der Essenlieferung,
- Vorbereitung der Mahlzeiten,
- Salatbar ein- und ausräumen,
- Temperatur messen,
- Bereitstellung der Getränke,
- Reinigung des Geschirrs,
- Reinigung des Arbeitsplatzes und der Schulküche.

Die Arbeitszeit für die Essenausgabe beträgt **10 Stunden wöchentlich** und liegt von Montag bis Freitag in der Zeit von 10:30 Uhr bis ca. 12:30 Uhr (außer in den Ferien). Die Vergütung erfolgt nach Anlage A des TVöD-V in der **Entgeltgruppe 2**. Der Abschluss des Arbeitsvertrages erfolgt zunächst **befristet** bis zum **06.07.2022**.

Sie sollten Freude an der Zubereitung von Speisen für Kinder haben, Mitmenschen, insbesondere Kindern freundlich begegnen, die übertragenen Aufgaben selbständig erledigen und körperlich belastbar sein.

Interessenten richten ihre Bewerbung bitte an die

Gemeinde Heidesee
Personalverwaltung, Frau Schönfeldt
Kennwort: Essenausgabe
Lindenstraße 14b
15754 Heidesee
per E-Mail an personal@gemeinde-heidesee.de
Tel.: 033767/795-16
Fax: 033767/795-816

Sie werden gebeten, keine Originalunterlagen einzureichen. Die im Zusammenhang mit ihrer Bewerbung entstehenden Kosten werden durch die Gemeinde Heidesee nicht ersetzt. Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt, sofern ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Bewerbungsdaten erfolgt ausschließlich zweckgebunden für die Besetzung von Stellen innerhalb der Gemeinde Heidesee. Ihre Daten werden grundsätzlich nur an die für das konkrete Bewerbungsverfahren zuständigen innerbetrieblichen Stellen und Fachabteilungen weitergeleitet. Eine darüber hinausgehende Nutzung oder Weitergabe Ihrer persönlichen Bewerbungsdaten an Dritte erfolgt nicht.



Leider kann an dieser Stelle keine namentliche Veröffentlichung der Geburtstage mehr erfolgen. Gemäß Schreiben des Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 6. Juni 2016 ist eine Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien ... nicht mehr erlaubt.

AKTUELLES AUS KITA, HORT UND SCHULE

**SCHLISSZEITEN DER KINDERTAGESSTÄTTEN
DER GEMEINDE HEIDEESEE 2022**

(Aktualisierte Fassung; Stand:09/2021)

Einrichtung	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
Kita Bindow	12.01.-14.01.2022	14.04.-19.04.2022 25.05.2022 27.05.2022		23.12.-31.12.2022
Kita Friedersdorf		27.05.2022	08.07.2022 15.07.2022	23.12.-31.12.2022
Hort Friedersdorf		27.05.2022	01.08.-12.08.2022	27.12.-31.12.2022
Kita Wolzig		06.05.2022 27.05.2022 10.06.2022		04.10.2022 23.12.-31.12.2022
Kita Gräbendorf	20.01.-21.01.2022 24.03.-25.03.2022	27.05.2022 03.06.2022	07.07.-08.07.2022	27.10.-28.10.2022 01.12.-02.12.2022 22.12.-31.12.2022
Kita Gussow		28.04.-29.04.2022 27.05.2022		20.10.-21.10.2022 23.12.-31.12.2022
Kita Prieros	04.02.2022	27.05.2022	28.07.2022 29.07.2022	04.11.2022 23.12.-31.12.2022
Hort Prieros	04.02.2022	27.05.2022	18.07.-29.07.2022	04.11.2022 23.12.-31.12.2022

Werte Eltern, sollten Sie einen Ausweichplatz während der Schließzeit benötigen, ist dies durch einen formlosen Antrag zu beantragen. Dem Antrag ist ein entsprechendes Schreiben vom Arbeitgeber anzufügen, dass während der Schließzeit aus betrieblichen Gründen kein Urlaub gewährt werden kann.
Frist für die Beantragung: bis 15.06.2022. (Sommerschließzeit)

SONSTIGES

Wirtschaftsforum Heidesee

Das nächste Wirtschaftsforum Heidesee findet am **01.10.2021 um 18 Uhr im Gasthaus Kober in Dolgenbrodt** statt.
 ++++++

Themen:
 Wie weit ist die Digitalisierung in Heidesee?
 Welche Pläne zum Breitbandausbau gibt es für Heidesee?
 Wie kann Digitalisierung den ländlichen Raum unterstützen?

Top-Referenten aus der Wirtschaft geben Einblick!

Jetzt anmelden und dabei sein!
www.wirtschaftsforum-heidesee.de





Der SPD-Ortsverein Heidesee lädt alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Heidesee, alle Gemeindevertreter/innen und alle Ortsvorsteher/innen für

Mittwoch, den 06. Oktober 2021 um 19.00 Uhr in das Tourismuszentrum Prieros

zu einer öffentlichen Diskussionsrunde ein zum Thema

Wie entwickeln wir in unserer Gemeinde das Radwegenetz in den nächsten Jahren auf der Grundlage der Radwegekonzeption des LDS 2030?

In dieser Veranstaltung sollen die Bürger über den aktuellen Stand der Radwegekonzeption des LDS 2030, konkret bezogen auf das Gemeindegebiet Heidesee informiert und den anwesenden Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, ihre eigenen Vorstellungen darzulegen und einzubringen.

Zusammen mit Frau Zettwitz, Beigeordnete des Landrates und Dezernentin der Kreisverwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald, mit dem Bürgermeister Herrn Björn Langner und dem Regionalvertreter des ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club), Herrn Kähler, soll in einer Podiumsdiskussion das Thema Radwege diskutiert werden.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme, Ihre Meinung und eine rege Diskussion

Aufruf an Vereine

Der Wassersportverein Kolberg e.V. wurde im Jahr 1991 gegründet. Die geplante Feierlichkeit anlässlich des 30-jährigen Bestehens des Vereins musste im Jahr 2021 auf Grund der unklaren Entwicklung des Coronaverlaufes und der daraus zu erwartenden Schutzmaßnahmen leider ausfallen.

Der WSV Kolberg beabsichtigt, die Jubiläumsfeierlichkeiten am 30.07.2022 im Kolberger Hafen nachzuholen. Dazu sucht unser Verein noch Unterstützung von Kultur-, Tanz- oder Sportvereinen aus Heidesee, welche im Rahmen eines kleinen Programms den WSV Kolberg e.V. bei dieser Feierlichkeit begleiten und sich an diesem Tag präsentieren möchten.

Interessierte Vereine können sich bis zum 31.10.2021 beim Vorstand des WSV Kolberg e.V. unter der Telefonnummer 0174-88 89 89 1 melden.

Noack
Vorsitzender

NEUES VON DER IMMERKIND SCHULE

Unsere Vision ist eine freie Schule (Oberschule mit integrierter Grundschule), in der Kinder in ihrem Tempo und nach ihren individuellen Bedürfnissen lernen können. Ebenso ist es unser Ziel, einen Lernort zu schaffen, der ihnen Sicherheit und Vertrauen entgegen bringt, mit der Annahme, dass Kinder sich aus eigenem Antrieb entfalten, sich selbst entdecken und die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse aneignen, die sie auf ein selbstbestimmtes, glückliches und sinnerfülltes Leben vorbereiten.

Unsere für dieses Jahr geplanten Schulstart mussten wir leider, aufgrund von äußeren Faktoren, auf das Schuljahr 2022/23 verschieben. Bis dahin wollen wir die Zeit nutzen um unsere Schule zu einem wunderbaren Lernort zu gestalten - einem Ort an dem Kinder selbstbestimmt und frei lernen können, sich gesehen und wertgeschätzt fühlen. Dafür brauchen wir noch immer jede Menge Unterstützung. Ganz einfach geht es bei unserer tollen Aktion „1000 Hände für Immerkind“.

Eine Challenge bei der wir bis zum Schuljahresbeginn 1000 Unterstützer, welche ihren Handabdruck auf unserer Wimpelkette hinterlassen, zusammen bekommen wollen. Diese Wimpelkette wird anschließend die Räume unserer Schule dekorieren. Wo ihr unsere Aktion unterstützen und auch einen Wimpel mit eurem persönlichen Handabdruck versehen könnt, erfahrt ihr auf unserer Homepage unter www.immerkind-heidesee.de.



SIE SIND ENGELADEN!

4. Heidesee Wandertag am Sonnabend, 02.10.2021 in Gussow

Die geführte Rundwanderung beginnt 10 Uhr am Badestrand. Am nahen Dorfgemeinschaftshaus endet sie gegen 12:30 Uhr mit einem gemeinsamen Imbiss.

Die leichte, etwa 6 km lange Wanderung führt aus dem Dorf in die herbstliche Natur. Auf dem Buttersteig geht es vorbei an uralten Obstbäumen und Hecken in Richtung Hukatzenberg und Giebelsee. Im Wald sehen wir alte gehetzte Kiefern.

Am Grünen Weg folgen wir einem vielfältigem Feldgehölz, um dann über den historischen Landgraben ins Dorf zurückzukehren.

Über die Geschichte Gussows gibt es auch etwas zu hören.

Die Teilnehmer müssen sich nicht anmelden. Teilnahme und Imbiss sind kostenfrei. Um Beachtung der aktuellen Corona-Regeln wird gebeten.

Bei Rückfragen:
Touristinformation Heidesee, ☎ 033768 208930
tourismus@gemeinde-heidesee.de

Wanderwegewarte der Gemeinde Heidesee
Touristinformation Heidesee

Badestrand in Gussow / Foto: Georg Schäfer

DIE POLIZEI RÄT...

„Eine Stunde für mehr Sicherheit“

Wenn die Sommerzeit endet und die Uhren wieder auf Winterzeit umgestellt werden, gewinnen wir eine „Stunde für mehr Sicherheit“. Am 31. Oktober 2021 findet der diesjährige Tag des Einbruchschutzes statt. Dieser gehört zur bundesweiten Öffentlichkeitskampagne K-Einbruch.

Laut Statistik findet alle 4 Minuten ein Einbruch in Deutschland statt. Besonders in der dunklen Jahreszeit steigt die Einbruchgefahr wieder stark an. Fast die Hälfte aller Einbrüche sind im Winterhalbjahr zu verzeichnen.

Auch das Land Brandenburg ist nicht von diesem Trend ausgenommen. Im Landkreis Dahme-Spreewald sind besonders die S-Bahn-Gemeinden stärker betroffen. So verzeichneten wir im Jahr 2020 insgesamt 268 Einbrüche, im Vergleich zum Jahr 2019 ereigneten sich somit 41 Einbrüche weniger.

Ein Einbruch in die eigenen vier Wände ist für viele Menschen ein schockierendes Ereignis. Das verlorengegangene Sicherheitsgefühl, die Verletzung der Privatsphäre ist oft schwerwiegender, als der materielle Schaden. Einige Opfer leiden nicht selten langfristig unter psychischen Problemen. Opferhilfeeinrichtungen sind dann der richtige Ansprechpartner. Informationen erhalten sie bei der der Opferschutzbeauftragten der Polizei.

Die Polizei Dahme-Spreewald bietet allen Grundstücks- und Wohnungseigentümern eine kostenlose und neutrale Beratung zum Einbruchschutz an. Hierzu kommen die Mitarbeiter vor Ort und schauen, welche Schwachstellen (Fenster/Türen usw.) das Haus bzw. die Wohnung aufweist. Sie geben Tipps, welche Sicherungstechnik für das jeweilige Zuhause empfohlen wird. Auch die Änderung gewisser Gewohnheiten kann schon den Einbruchschutz stärken. Viele Einbrüche können durch richtiges Verhalten und den Einbau von mechanischem Schutz verhindert werden. Der sorglose Umgang mit Schlüsseln macht es den Einbrechern leicht, einzudringen. Oft stecken auch die Haustürschlüssel von außen im Schloss der Haustür, oder es stehen sogar die Haus- oder Terrassentüren offen und weit und breit ist niemand zusehen.

In Sachen Einbruchschutz rät die Polizei grundsätzlich zu erhöhter Aufmerksamkeit und gibt folgende Tipps:

- Alarmieren Sie die Polizei bei verdächtigen Wahrnehmungen umgehend über den Notruf 110! Die Polizei wird allen Hinweisen mit der notwendigen Sorgfalt nachgehen.
- Die Polizei ist auf Ihre Mithilfe angewiesen. Notieren Sie sich im Verdachtsfall insbesondere Kennzeichen von auffälligen Fahrzeugen oder Personenbeschreibungen!
- Pflegen Sie Kontakt zu Ihren Nachbarn - dann haben Einbrecher weniger Chancen. Achten Sie auf Fremde im Haus oder auf dem Nachbargrundstück!
- Sorgen Sie dafür, dass Ihre Wohnung bei längerer Abwesenheit einen bewohnten Eindruck macht! Geben Sie keine Hinweise auf Ihre Abwesenheit!
- Schließen Sie Fenster, Balkon- und Terrassentüren auch bei kurzer Abwesenheit!
- Erstellen Sie eine Wertsachenliste!
- Geben Sie keine Hinweise über Ihre Abwesenheit! (z.B. in Facebook „Sind für zwei Wochen auf Malle“)
- Bitten Sie Ihren Nachbarn bei längerer Abwesenheit Ihren Briefkasten zu leeren.

Falls es doch einmal zu einem Einbruch gekommen ist

- 3 Bewahren Sie Ruhe!
- Rufen Sie über die 110 die Polizei und betreten Sie nicht das Haus bzw. die Wohnung. Sie wissen nicht, ob sich der oder die Täter noch im Haus befinden.
- Sollten Sie dem Täter noch begegnen, spielen Sie nicht den Helden und stellen sich ihm in den Weg. Besser prägen Sie sich die Person oder das Fluchtfahrzeug möglichst genau ein.

Die polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) hat ihre Broschüre "Sicher wohnen" neu aufgelegt und um das Thema Smart Home erweitert. Die Broschüre ist kostenlos bei allen Polizeidienststellen erhältlich oder kann unter www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/1-sicher-wohnen heruntergeladen werden. Zusätzliche Informationen erhalten Bürgerinnen und Bürger auch auf der Internetseite www.k-einbruch.de.

Zum diesjährigen Tag des Einbruchschutzes bietet die polizeiliche Beratungsstelle wieder eine telefonische Beratung an. Am Sonntag, dem 31.10.2021 in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr können Sie sich kostenlos informieren und vielleicht einen Beratungstermin vereinbaren.

Für Rückfragen stehen Ihnen auch die Mitarbeiter der Beratungsstelle der Polizeiinspektion Dahme-Spreewald unter der Telefonnummer 03375-270 1083 / 1087 oder per E-Mail an praevention.pids@polizei.brandenburg.de zur Verfügung.



Mitarbeiter Polizei